

SATZUNG

des Caravan-Club-Forchheim e. V.

§ 1

- (1) Der Club führt den Namen "Caravan-Club-Forchheim e. V."
- (2) Er ist aus der Interessengemeinschaft Forchheimer Campingfreunde hervorgegangen, wurde als eingetragener Verein am 29.06.1981 gegründet und ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Forchheim.

§ 2

- (1) Der Club vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die Camping betreiben. Er fördert damit das naturverbundene Camping, d. h., ein Leben in und mit der Natur, die Kenntnis unserer Heimat sowie das Erleben und Kennenlernen fremder Länder und Völker auf eigenen Fahrten oder in Erlebnisberichten.
- (2) Der Club hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt:
 - a) Durch Kauf oder Pacht eines geeigneten Geländes für seine Mitglieder einen Campingplatz zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck ist der Club vorrangig bemüht, von der Stadt Forchheim im Stadtteil Buckenhofen, Flurabteilung Gemeindesegele ("Gmaasegl") den Grund langfristig zu pachten, für den der Stadtrat Forchheim mit Beschluss vom 18.12.1979 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Campingplatzes beschlossen hat.
 - b) Förderung des Wesens und der Ziele der Campingbewegung, durch gemeinsame Erörterung und Vorträge bei den Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit und durch Pressemitteilungen.
 - c) Verbindungsaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Clubs der Campingbewegung zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.
 - d) Veranstaltungen auch touristischer Art zur Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und zum Austausch von Erfahrungen. Beratung von Mitgliedern in allen einschlägigen Fragen des Campings.
 - e) Heranführung der Jugend an die Campingidee als Freizeithobby und als Gelegenheit, Menschen und Länder kennenzulernen.

§ 3

Der Club erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sollte der Club aus seinen Einnahmen zur Deckung von Unkosten einen Überschuss erzielen, so sind davon Rücklagen zu

bilden. Diese Rücklagen sind ausschließlich für Ausgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. a) bis e) zu verwenden.

§ 4

- (1) Der Club besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Pächter einer Parzelle innerhalb der Campingplatzanlage des Clubs.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Gönner des Clubs und Anwärter auf Zuteilung einer Parzelle innerhalb der clubeigenen Campinganlage.
- (4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Club, seine Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag, ausgenommen einen evtl. Pachtzins für eine Parzelle des clubeigenen Campingplatzes. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an den Vorstand und durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein entsprechender Antrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 5

- (1) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekanntgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt ein Jahr auf Probe. Nach einem Jahr wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine unbegrenzte Mitgliedschaft, falls nicht der die Vorstandschaft die Mitgliedschaft zum Ende des Probejahres für beendet erklärt. Beabsichtigt die Vorstandschaft, einen Aufnahmeantrag bei einem Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb der Familie eines Mitgliedes abzulehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandschaft hat im Rahmen des Aufnahmeverfahrens anzustreben, dass möglichst die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Forchheim haben.

§ 6

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist und nur mittels Briefes erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Club kann von der Vorstandschaft gelöscht werden, wenn das Mitglied Zahlungen (Beiträge, Pachtzins usw.) drei Monate nach Fälligkeit und nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat (Streichung).
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss wegen grober Verstöße gegen die Zwecke und Ziele sowie Interessen des Clubs notwendig erscheint. Das Mitglied ist hierzu entweder vorab oder während der Mitgliederversammlung anzuhören.
- (4) Gegen eine Streichung bzw dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung stehen dem Mitglied keine Einspruchsrecht zu. Der ordentliche Rechtsweg wird ausgeschlossen.

§ 7

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen eine Aufnahmegebühr und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Maßgeblich für das Finanz und Wirtschaftsgebaren des Vereins ist die beiliegende Geschäftsordnung in Ihrer jeweils aktuell gültigen Form. Diese wird beschlossen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 8

Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- c) die Vorstandschaft.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Stimmliste,
 2. Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 3. Bericht des Schatzmeisters,
 4. Bericht der Rechnungsprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 6. erforderliche Wahlen gemäß § 11 dieser Satzung,
 7. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 8. Anträge.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Vorstandschaft leitet die Mitgliederversammlung. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme; im Verhinderungsfalle ist eine Stimmübertragung ohne Vollmacht auf den Ehegatten zulässig. Weitere volljährige Mitglieder seiner Familie, Lebensgefährten oder andere stimmberechtigte Mitglieder des Caravan-Club-Forchheim e. V. benötigen hierzu eine schriftliche Vollmacht. Es können höchstens zwei Vollmachten auf eine Person weitergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über Abberufung eines Mitgliedes der Vorstandschaft,
- c) über Dringlichkeitsanträge und
- d) über Auflösung des Clubs.

Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (4) Die Wahlen des 1. und 2. Vorstandes sind in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt durch Akklamation, bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Antrag eines Stimmberechtigten sind auch diese Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so hat eine Stichwahl zu erfolgen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
- (6) Dringlichkeitsanträge innerhalb der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung von 10 in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitgliedern oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (7) Über Anträge kann durch Zuruf entschieden werden, wenn nicht mit Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 11

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. den Beisitzern laufende Nummer 5. - 7.
- (2) Die Vorstandschaft wird in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Vorstandschaft ist immer bis zu einer Neuwahl in der Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt und findet eine Nachwahl statt, ist die Wahl auf die Restlaufzeit des freigewordenen Amtes beschränkt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB als gesetzliche Vertreter des Clubs sind

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende und
der Schatzmeister.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie rechtsverbindlich und unter Einhaltung der Satzung.

- (4) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden anberaumt werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Die Zahl der Mitglieder der Vorstandschaft muss eine ungerade Zahl ergeben. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Art und Höhe einer Entschädigung, die über den normalen Geschäftsablauf hinausgehen, wie Spesen oder Tagegelder, setzt auf Vorschlag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung fest.
- (6) Inhaber von Ehrenämtern des Clubs dürfen in anderen, gleiche Ziele verfolgenden Vereinen keine Ämter begleiten.
- (7) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit aus, haben die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Das gilt nicht für die Personen des 1. und 2. Vorsitzenden und für den Schatzmeister des Clubs. Zur Neubesetzung eines dieser Ämter ist stets eine Nachwahl erforderlich.

§ 12

Zur Prüfung der Finanzgebarung sind zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; sie dürfen kein Amt in der Vorstandschaft begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Andernfalls ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller vertretenen Stimmen gefasst werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.
- (4) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (5) Das verbleibende Vermögen des Ortsclubs fällt an die Stadt Forchheim mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (6) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Forchheim.

Forchheim, 25.04.2014